

Professor Dr. Hans Herbert von Arnim, Speyer

Zwischenruf

Die Privilegien von Landespolitikern

Die Länder sind stolz auf ihre Gesetzgebungskompetenz und verteidigen sie mit Zähnen und Klauen. Sollte man aber den Eindruck gewinnen, die Politiker meinten damit vor allem ihre selbst bewilligten Privilegien, hörte der Spaß auf, und die Begeisterung für den Föderalismus erhalte einen unguuten Beigeschmack.

Obwohl Mitglieder der Landtage bei gehöriger Organisation nur teilzeitbeschäftigt sind (und z. B. das Land Hamburg dies erklärtermaßen auch praktiziert, obwohl dort noch Kommunalaufgaben hinzukommen), erhalten Landtagsabgeordnete in Flächenstaaten eine so genannte Vollalimentation samt Überversorgung auf Kosten des Steuerzahlers und der Funktionsfähigkeit des Parlaments. Diese Diskrepanz von Aufgaben und finanziellem Status haben selbst Insider eingeräumt wie die Landtagsdirektoren *Joachim Linck* und *Albert Jansen* und Landtagspräsidenten wie *Gottfried Müller*. Doch statt dies zu ändern, schließt die Landespolitik die Augen. Besonders deftig sind Ministerpräsidenten und Landesminister versorgt, sehr viel üppiger als Regierungsmitglieder im Bund, obwohl sie weniger Verantwortung tragen und geringer zeitlich belastet sind. Würden Bundesminister besser stehen als Landesminister, könnte man dafür Verständnis haben, umgekehrt wird aber kein Schuh draus. Insofern geben die Bundesregelungen einen Mindestmaßstab für Angemessenheit ab. Nicht zu rechtfertigen sind folgende Landesregelungen:

- In vielen Ländern erhalten Regierungsmitglieder schon ab Alter 55 eine Pension, bisweilen sogar ab vollendetem 50. Lebensjahr oder völlig unabhängig vom Lebensalter. Bundesminister müssen dagegen bis zum 65. Lebensjahr warten; ausnahmsweise erhalten sie die Pension auch schon mit 60, müssen dann aber Abschlüsse hinnehmen.
- Zudem gibt es in zahlreichen Ländern schon nach zwei Ministerjahren eine Pension, im Bund erst nach vier Jahren.
- Auch bei Berechnung der Höhe der Pension überbieten manche Länder den Bund, obwohl Landesminister einen sehr viel einfacheren Job haben. Während die Pension im Bund nach vier Amtsjahren knapp 28% des Amtsgehalts beträgt, erhalten zum Beispiel sächsische Regierungsmitglieder nach vier Jahren gut 43%.
- Bisweilen zählen sogar vorangegangene Landtagszeiten oder vorangegangene Beamtenjahre mit und erhöhen die ohnehin großzügige Versorgung noch weiter. Für Kanzler und Bundesminister gibt es solche versteckten Pensionserhöhungen nicht.
- In mehreren Ländern beträgt die Höchstpension 75% des aktiven Gehalts, im Bund 71,75%.
- Wer früher im öffentlichen Dienst war, erhält nach dem Ende des Regierungsamts Beamtenpension, egal, wie alt bzw. wie jung er ist. Diese Vergünstigung gibt es in ähnlicher Form zwar auch im Bund, sie wird in den Ländern aber sehr viel häufiger praktisch und kumuliert sich mit der Ministerpension zu besonderen Privilegien.

Nachdem in Brandenburg, Hessen, dem Saarland, in Sachsen, Schleswig Holstein und Thüringen nach den Landtagswahlen 2009 zahlreiche Regierungsmitglieder ihr Amt ver-

loren haben, werden die unangemessenen Ministerprivilegien manifest. Einige jüngst praktisch gewordene Fälle mögen das illustrieren:

- Der 55 Jahre alte *Klaus Meiser* war von 1999 bis 2000 saarländischer Minister, musste damals auf Grund eines Strafbefehls wegen Beihilfe zur Untreue zurücktreten. Im September 2007 war er erneut zum Minister für Inneres und Sport berufen worden. *Meiser* erhält zunächst zwei Jahren lang Übergangsgeld, und zwar drei Monate lang 11 150 Euro und 21 Monate 5575 Euro. Davon ruhen neben seiner doppelten Entschädigung als Fraktionsvorsitzender von 9516 Euro 3331 Euro. Nach dem Auslaufen des Übergangsgelds erhält *Meiser* für seine dreijährige Ministerzeit eine Pension von monatlich 2133 Euro (die neben der doppelten Entschädigung als Fraktionsvorsitzender im Landtag zur Hälfte ruht). Bundesminister erhalten nach drei Amtsjahren keine Pension - das zeigt das Beispiel *Michael Glos* (siehe unten) - und schon gar nicht mit 57 Jahren.

- Dem 59-jährigen *Joachim Rippel* steht, obwohl er nur zwei Jahre saarländischer Minister für Wirtschaft und Wissenschaftler war, nach Auslaufen seines Übergangsgeldes eine lebenslange Pension von 1790 Euro zu (die neben einer Entschädigung als saarländischer Landtagsabgeordneter allerdings zur Hälfte ruht). Ein Bundesminister bekommt nach zwei Amtsjahren keine Pension. Das zeigt das Beispiel *Olaf Scholz* (siehe unten).

- *Klaus Zeh*, 57, erhält nach seiner zehnjährigen Ministerzeit in Thüringen eine hohe Pension. Im Bund gibt es mit 57 Jahren noch keine Pension.

- *Manfred Scherer*, 58, war ebenfalls nur eineinhalb Jahre Minister in Thüringen, erhält nun aber zunächst ein Jahr lang Übergangsgeld, sodann sofort eine Pension als früherer Beamter.

- Der 52-jährige *Gerold Wucherpfennig* war fünf Jahre Thüringer Minister. Er erhält ein Jahr Übergangsgeld, danach, obwohl noch in den besten Jahren, eine hohe Beamtenpension und ab Vollendung des 55. Lebensjahres eine Ministerpension von monatlich 3849 Euro. Beide Pensionen addieren sich dann insgesamt zu 7685 Euro. Bundesminister erhalten grundsätzlich erst mit 65 Jahren eine Ministerpension.

- Der soeben in Thüringen zum Minister für Bau, Landesentwicklung und Verkehr berufene 33-jährige *Christian Carrius* wird, falls er zehn Jahre im Amt bleibt, schon mit 43 Jahren Pension beziehen können. Im Bund wäre das unmöglich.

Zum Vergleich: *Michael Glos*, der am 14. 12. 2009 65 Jahre alt wird, war drei Jahre und knapp drei Monate (22. 11. 2005 bis 10. 2. 2009) Bundesminister für Wirtschaft, hatte also die im Bund erforderlichen vier Amtsjahre verfehlt und erhält deshalb keine Ministerpension. Ein anderer Fall eines Bundesministers, der nach Landesrecht eine Pensionsanwartschaft erworben hätte, nach Bundesrecht aber leer ausgeht, ist der frühere Arbeitsminister *Olaf Scholz* (2007 bis 2009). Und noch ein Vergleich: Ein Durchschnittsverdiener müsste 77 Jahre lang arbeiten, um die 2133 Euro monatliche Pension, in die *Klaus Meiser* nach drei Ministerjahren im Alter 55 erworben hat, zu bekommen, und das erst ab Alter 65.

Die Bundesregierung hat die Einschränkung ihrer Pensionen, die durch ein Gesetz vom 23. 10. 2008 (BGBl I 2018) vorgenommen wurde, wie folgt begründet: „Die angesichts der demografischen Entwicklung schwierige Situation aller Alterssicherungssysteme erfordert den systemgerechten Beitrag aller Gruppen zur Sicherung der Systeme ... auch ... der politischen Leitungsebene“, also des Kanzlers und der Bundesminister selbst sowie der Parlamentarischen Staatssekretäre (BT-Dr 16/5052). Deshalb wurden im Bund mit Wirkung für alle nach dem 21. 11. 2005 ernannten Mitglieder der Bundesregierung und Parlamentarischen Staatssekretäre unter anderem die Mindestamtszeit für den Bezug von Ruhegehalt auf vier Amtsjahre erhöht (vorher zwei Jahre) und auch der normale Bezugsbeginn auf die für Beamte geltende Regelaltersgrenze, also derzeit das vollendete 65. Lebensjahr

heraufgesetzt (vorher 55. Lebensjahr). Diese Gesetzesbegründung für Bundesminister trifft auf Regierungsmitglieder der Länder erst recht zu. Die Länder hätten deshalb bei sich schon längst zumindest entsprechende Einschränkungen vornehmen müssen. Ein Grund für das Zurückfallen der Länder und das Fortbestehen überzogener Regelungen dürfte die schwächere öffentliche Kontrolle sein. Die Bundespolitik, die im Rampenlicht steht, überstrahlt alles und steht im Mittelpunkt der medialen Aufmerksamkeit, so dass es schwer ist, überzogene Regelungen aufrecht zu erhalten. Die Länder liegen dagegen meist im publizistischen Schatten. Ein weiterer Grund ist die unerhörte Kompliziertheit der Berechnung der Ministerversorgung. Umso notwendiger erscheint es, die unangemessenen Privilegien unter Nennung von Ross, Reiter und Beträgen öffentlich zu machen. ■